



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 16.07.2019

Versuchte Vergewaltigung in Passau

„Die Zivilbeamten der Operativen Ergänzungsdienste (OED) Passau bemerkten während ihrer Streifenfahrt am Schanzl in unmittelbarer Nähe zur Schanzlbrücke, wie sich eine Frau, die auf dem Rücken lag, massiv gegen einen Mann wehrte, dieser lag bereits mit heruntergelassenen Hosen auf der Frau. Als der Mann die Streife bemerkte, ließ er von der Frau ab und konnte zunächst Richtung Eggendobl/Schanzlbrücke flüchten, wurde aber kurze Zeit später mit Unterstützung einer Streife der Passauer Grenzpolizei und der Bundespolizei festgenommen. Die Frau blieb glücklicherweise äußerlich unverletzt. Nach bisherigem Ermittlungsstand kannten sich die Frau und der 22-Jährige nicht. Die Kripo Passau hat noch in der Nacht die Ermittlungen übernommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Passau ist zwischenzeitlich Haftbefehl gegen den aus Sierra Leone stammenden Mann wegen des dringenden Tatverdachts der versuchten Vergewaltigung ergangen. Er wurde am Samstag (13.07.2019) nach Vorführung beim zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Passau in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert. Die Ermittlungen von Kripo und Staatsanwaltschaft Passau dauern an.“ (https://www.pnp.de/lokales/stadt_und_landkreis_passau/passau_stadt/3386216_Zivilbeamte-verhindern-Vergewaltigung-einer-34-Jaehrigen.html)

Für Siera Leone gilt: „Die Bevölkerung setzt sich aus offiziell 15 verschiedenen ethnischen Gruppen mit ebenso vielen Sprachen zusammen. Zwar gibt es seit der Kolonialisierung Bemühungen, eine nationale Identität zu schaffen, jedoch bleibt der wichtigste Bezugsrahmen für die meisten Einwohner die Familie und ihre Kultur. Die Mehrheit der Bevölkerung stellen die Temne und Mende dar ... In Sierra Leone sind mehr als zwei Drittel aller Bewohner muslimischen Glaubens, etwa 20 Prozent folgen christlichen Glaubensrichtungen.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Sierra_Leone#Ethnien)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aufenthaltsstatus:
 - 1.1 Seit wann befindet sich der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in der EU (bitte die Aufenthaltsorte in der EU und insbesondere in Bayern chronologisch aufschlüsseln)?
 - 1.2 Welchen Aufenthaltsstaus hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ (bitte Grund für die Zuerteilung dieses Aufenthaltsstatus angeben)?
 - 1.3 Welche Behörden waren/sind für seinen Aufenthalt ausländerrechtlich bis heute zuständig (bitte Zuständigkeiten seit Beginn seines Aufenthalts in Bayern chronologisch aufschlüsseln)?
2. Der „aus Sierra Leone stammende Mann“:
 - 2.1 Welche Vornamen hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand?
 - 2.2 Welcher der in Sierra Leone beheimateten Volksgruppen rechnet sich nach Kenntnis der Staatsregierung der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand selbst zu?
 - 2.3 Welcher der in Sierra Leone beheimateten Religionsgemeinschaften rechnet sich nach Kenntnis der Staatsregierung der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand selbst zu?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

3. Sozialisierung:
 - 3.1 Wie oft ist der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.2 Wie oft hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.3 Wie oft ist der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
4. Lebenssituation:
 - 4.1 In welchen Gemeinden wohnte/wohnt der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand und Aktenlage, seit er sich in Bayern befindet (bitte Gründe für die Wohnortwechsel angeben)?
 - 4.2 Durch welche Hilfsorganisation wurde/wird der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in Bayern betreut (bitte lückenlos aufschlüsseln)?
 - 4.3 Welche regelmäßigen Unterstützungsleistungen und Zahlungen erhielt der „aus Sierra Leone stammende Mann“ bis zum Tag vor der Tat?
5. Wohnsituation:
 - 5.1 Wie war der „aus Sierra Leone stammende Mann“ bis zur Tat untergebracht?
 - 5.2 Verfügt die Unterkunft, in welcher er untergebracht war, über einen eigenen WLAN-Zugang für die Bewohner?
 - 5.3 Können die Bewohner über den in 5.2 abgefragten WLAN-Zugang pornografisches Material konsumieren bzw. auf welchem Weg erfolgt eine Sicherung gegen den Konsum von pornografischem Material?
6. Tatvorwürfe:
 - 6.1 Welche Verfahren hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ gegenwärtig gegen sich laufen?
 - 6.2 Welche Auskunftersuchen haben bayerische Behörden bisher gestellt, um in Erfahrung zu bringen, welche Verfahren der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in anderen EU-Ländern gegenwärtig gegen sich laufen hat?
 - 6.3 In welche Statistiken sind die Tatvorwürfe gegen den „aus Sierra Leone stammenden Mann“ bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage eingegangen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
7. Welche Staatsangehörigkeit(en) hat das Opfer der Tat?
8. Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „aus Sierra Leone stammenden Mann“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 25.08.2019

1. **Aufenthaltsstatus:**
 - 1.1 **Seit wann befindet sich der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in der EU (bitte die Aufenthaltsorte in der EU und insbesondere in Bayern chronologisch aufschlüsseln)?**
 - 1.2 **Welchen Aufenthaltsstatus hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ (bitte Grund für die Zuerteilung dieses Aufenthaltsstatus angeben)?**
 - 1.3 **Welche Behörden waren/sind für seinen Aufenthalt ausländerrechtlich bis heute zuständig (bitte Zuständigkeiten seit Beginn seines Aufenthalts in Bayern chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung jedoch nur statthaft ist, soweit die Angaben z.B. durch Anonymisierungen nicht personenbeziehbar sind. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, weder dargelegt noch erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Grenzen ist die Fragestellung mit folgenden Angaben zu beantworten: Der sierra-leonische Staatsangehörige befindet sich nach Aktenlage seit Dezember 2016 in der Europäischen Union und reiste im Februar 2017 nach Deutschland ein. Aufgrund seines laufenden Asylverfahrens ist er im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Von Februar 2017 bis Mai 2017 war er nach Einreise zunächst im damaligen Transitzentrum Deggendorf untergebracht, seit Mai 2017 ist er im Regierungsbezirk Niederbayern wohnhaft. Zu Aufenthaltsorten in der EU liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Zunächst war die Zentrale Ausländerbehörde Niederbayern ausländerrechtlich zuständig, danach und aktuell die Ausländerbehörde eines niederbayerischen Landkreises.

2. **Der „aus Sierra Leone stammende Mann“:**
 - 2.1 **Welche Vornamen hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 2.2 Welcher der in Sierra Leone beheimateten Volksgruppen rechnet sich nach Kenntnis der Staatsregierung der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand selbst zu?**
- 2.3 Welcher der in Sierra Leone beheimateten Religionsgemeinschaften rechnet sich nach Kenntnis der Staatsregierung der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand selbst zu?**

Die gebotene Abwägung des grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem parlamentarischen Informations- und Kontrollrecht ist zugunsten der Betroffenenrechte auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den abgefragten Daten zur Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe und Religionsgemeinschaft um besonders geschützte Daten im Sinne von Art. 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung handelt, deren Verarbeitung nur unter erhöhten Anforderungen gerechtfertigt ist. Weder aus der Anfrage selbst noch aus sonstigen Umständen sind Anhaltspunkte erkennbar geworden, die ein spezifisches, die Schutzinteressen des Betroffenen auch unter Berücksichtigung der erbetenen Drucklegung überwiegendes Informationsinteresse an der Offenlegung dieser besonders geschützten Angaben stützen.

3. Sozialisierung:

- 3.1 Wie oft ist der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**
- 3.2 Wie oft hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**
- 3.3 Wie oft ist der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach Aktenlage bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Entsprechendes gilt für etwaige Eintragungen im Bundeszentralregister, für die ebenfalls gesetzlich eng begrenzte Nutzungsrechte bestehen.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren bzw. strafgerichtlichen Entscheidungen können daher nicht gemacht werden.

4. Lebenssituation:**4.1 In welchen Gemeinden wohnte/wohnt der „aus Sierra Leone stammende Mann“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand und Aktenlage, seit er sich in Bayern befindet (bitte Gründe für die Wohnortwechsel angeben)?**

Die Person lebte seit ihrer Einreise im Februar 2017 in drei verschiedenen Gemeinden im Regierungsbezirk Niederbayern. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1.3 verwiesen.

4.2 Durch welche Hilfsorganisation wurde/wird der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in Bayern betreut (bitte lückenlos aufschlüsseln)?

Eine Betreuung durch „Hilfsorganisationen“ ist der Staatsregierung nicht bekannt. Dem Betroffenen stehen die Angebote der Flüchtlings- und Integrationsberatung offen.

4.3 Welche regelmäßigen Unterstützungsleistungen und Zahlungen erhielt der „aus Sierra Leone stammende Mann“ bis zum Tag vor der Tat?

Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und Entscheidung vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine konkrete Beantwortung der Frage zum Leistungsbezug nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist. Allein die Tatsache, dass gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und dies im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen wurde, relativiert weder den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte, noch begründet sie im vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Sozialdaten Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

5. Wohnsituation:**5.1 Wie war der „aus Sierra Leone stammende Mann“ bis zur Tat untergebracht?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

5.2 Verfügt die Unterkunft, in welcher er untergebracht war, über einen eigenen WLAN-Zugang für die Bewohner?

Nein.

5.3 Können die Bewohner über den in 5.2 abgefragten WLAN-Zugang pornografisches Material konsumieren bzw. auf welchem Weg erfolgt eine Sicherung gegen den Konsum von pornografischem Material?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

6. Tatvorwürfe:**6.1 Welche Verfahren hat der „aus Sierra Leone stammende Mann“ gegenwärtig gegen sich laufen?**

Aufgrund des Vorfalls vom 13.07.2019 ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gem. § 177 Strafgesetzbuch (StGB) anhängig.

6.2 Welche Auskunftersuchen haben bayerische Behörden bisher gestellt, um in Erfahrung zu bringen, welche Verfahren der „aus Sierra Leone stammende Mann“ in anderen EU-Ländern gegenwärtig gegen sich laufen hat?

Seitens der Polizei wurden bislang keine Auskunftersuchen gestellt.

6.3 In welche Statistiken sind die Tatvorwürfe gegen den „aus Sierra Leone stammenden Mann“ bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage eingegangen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Eine Erfassung der genannten Tatvorwürfe erfolgt nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Bayerischen Polizei.

7. Welche Staatsangehörigkeit(en) hat das Opfer der Tat?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

8. Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „aus Sierra Leone stammenden Mann“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)?

Die Staatsanwaltschaft Passau führt aufgrund des Vorfalls vom 13.07.2019 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Vergewaltigung gemäß §§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB gegen den Beschuldigten. Eine abschließende strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts kann die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen.